

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 110 (1992)
Heft: 43

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Société suisse des ingénieurs et des architectes
Società svizzera degli ingegneri e degli architetti

Bericht aus dem Central-Comité

In der Sitzung vom 6. Oktober 1992 legte die Vereinsleitung aufgrund der von den Sektionen und Fachgruppen eingegangenen Stellungnahmen die Prioritäten für 1993 fest. Dabei galt es, auszuwählen und sich zu entscheiden zwischen wünschbaren und notwendigen sowie zwischen vordringlichen und weniger dringlichen Aufgaben. Diese Auswahl einerseits und eine gewisse Selbstbeschränkung andererseits sind unabdingbar, wenn man nicht der Gefahr blosser Geschäftigkeit und der Zersplitterung der Kräfte und - last but not least - der finanziellen Mittel erliegen will.

Als Plattform will der SIA 1993, anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums des Architekturwettbewerbswesens, sei es in Form einer Ausstellung, sei es mit Debatten und Diskussionen zum Thema, den Sinn und Zweck des Wettbewerbs in die Öffentlichkeit tragen und den Bauherren diese bewährte und wirksame Form zur Lösung von Architekten- und städtebaulichen Aufgaben in Erinnerung rufen. Gleichzeitig soll die entscheidende Bedeutung des fairen Wettbewerbs für die Bewährung vor allem auch junger Architekten im Wettstreit mit Berufskollegen und unter Beurteilung ausgewiesener Fachleute einmal mehr aufgezeigt werden.

Eine neue Fachkommission für «Stoffkreisläufe» und eine neue Fachgruppe für Kommunikationssysteme sollen die beiden entsprechenden Segmente abdecken und auch hier u.a. Strukturen zu Weiterbildung, Tagungen und Diskussionsmöglichkeiten schaffen.

Über das Weiterbildungsangebot wird in den SIA-Zeitschriften ein aktueller Katalog erscheinen. Priorität besitzt hier der fachübergreifende Kurs für die Führung von Projektierungsbüros. Er beinhaltet folgende Schulungsbereiche: Führung, Finanzen, Organisation, Recht und Markt. Er wird von der Gruppe Unitas projektiert, konzipiert und geleitet. Daneben sind Informationsveranstaltungen zum Europa-Recht vorgesehen.

Im Bereich der Ordnungen sollen die Leistungsbeschreibungen angepasst und es sollen Modelle für eine bausammenunabhängige Honorierung gesucht werden. Das Gespräch mit General- und Totalunternehmern wird weitergeführt, mit dem Ziel, Zusammenarbeitsformen zu entwickeln, die von beiden Seiten akzeptiert werden können.

Im europäischen Segment gilt es, eine Strategie zur Qualitätssicherung in der Planungsbranche zu finden.

Im Normenwesen soll der Schulterschluss zu den europäischen Gremien erhalten bleiben. Entscheidend dafür ist es, die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Auch an der Informatisierung des Normenwerks ist weiterhin zu arbeiten.

Dass all diese Tätigkeiten nicht ohne Seitenblick auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins angegangen werden können, zeigte das anschliessende Traktandum der Sitzung deutlich.

Das CC befasste sich mit dem Budget 93 und musste feststellen, dass die vielen und zum Teil neuen Aufgabenbereiche eine Überprüfung der finanziellen Basis des Vereins nahelegen.

Zur bevorstehenden Abstimmung über den allfälligen Beitritt der Schweiz zum EWR erstellte das CC eine Auslegung der positiven und der eher mit Bedacht zu prüfenden Punkte. Alles in allem kam es zum Schluss, dass der Beitritt, wenn auch nicht mit überschäumender Euphorie, so doch in der Überzeugung zu empfehlen sei, dass es sich um die bessere Alternative als der Alleingang handle.

Mit der Festlegung der Traktanden für die bevorstehende Präsidentenkonferenz und die Delegiertenversammlung schloss die Sitzung.

Dr. W. Fischer
Leiter der Rechtsabteilung
Generalsekretariat SIA

Berufsbezeichnung, Titel und Vereinszugehörigkeit

Angehörige sogenannter freier Berufe besitzen sehr oft einen Titel und sind meist auch Mitglied eines oder mehrerer Berufsverbände.

Die Frage nun, was auf der «Visitenkarte» Berufsbezeichnung, was Titel und was Vereinszugehörigkeit sei, bereitet oft Schwierigkeiten.

Es ist deshalb wieder einmal in Erinnerung zu rufen, dass die Bezeichnungen «Architekt», «Ingenieur», «Jurist», «Bauphysiker», «Naturwissenschaftler», «Akustiker» etc. etc. blosser Berufsbezeichnungen sind, die vom Gesetz nicht geschützt sind und die jedermann verwenden darf, der diese Tätigkeit ausübt.

Demgegenüber sind die Bezeichnungen «Dipl. Architekt», «Dipl. Ingenieur», «Dipl. Physiker», «Dipl. Naturwissenschaftler», «Dr. iur.» oder «lic.iur.», «Rechtsanwalt», «Fürsprecher» oder auch «Architekt HTL» Titel, die nur von Leuten verwendet werden dürfen, die das entsprechende Zertifikat besitzen.

Die Zusätze, die eine Vereinszugehörigkeit signalisieren wie «SIA», «BSA», «FSAI», «ASIC» etc. dürfen nur von Leuten verwendet werden, die tatsächlich die entsprechende Vereinsmitgliedschaft besitzen, sind aber keine Titel, wenn auch beispielsweise die Bezeichnung SIA auf eine gewisse Qualifikation in fachlicher und moralischer Hinsicht schliessen lässt, denn SIA-Mitglied wird man bekanntlich in der Regel nur, wenn man diesen beiden Kriterien genügt, d.h. einen Hochschulabschluss oder die Register-A-Prüfung erfolgreich hinter sich gebracht hat.

Auf ein praktisches Beispiel übertragen heisst das, dass «Dipl. Bau-Ing. ETH/SIA» sich nur nennen darf, wer den Abschluss an der ETH gemacht hat und Mitglied im SIA ist.

Es steht ihm aber absolut frei, seinen Titel nicht ausdrücklich bekanntzugeben und sich nur «Bauingenieur SIA» oder auch nur «Bauingenieur», ohne Bekanntgabe seiner Vereinszugehörigkeit, zu nennen.

Wenn einer zuvor als Bauingenieur diplomiert hat, praktisch aber als Bauphysiker tätig ist, steht es ihm frei, nur seine Berufstätigkeit bekanntzugeben und sich somit «Bauphysiker» zu nennen. Auch «Bauphysiker SIA» ist eine korrekte Bezeichnung für einen, der als solcher tätig und zugleich Mitglied im SIA ist. Hingegen dürfte er sich nicht «Dipl. Bauphysiker» nennen, denn das ist ein Titel, der den Erwerb des entsprechenden Diploms voraussetzt.

Der Autodidakt, der Mitglied im SIA ist, darf sich «Architekt SIA» nennen, wenn er als Architekt tätig ist. Der Titel «Dipl. Arch. SIA» ist ihm versagt.

Fazit des Ganzen und etwas vereinfacht ausgedrückt:

Die Bezeichnung, die man sich zulegt, hat der Wahrheit zu entsprechen; man darf sich nicht mit «fremden Federn» schmücken. Andererseits muss man aber auch nicht unbedingt «den ganzen Schmuck» tragen, d.h. man darf «sein Licht auch mal unter den Scheffel stellen».

Dr. W. Fischer
Leiter der Rechtsabteilung
Generalsekretariat SIA